



## Merkblatt zur Weiterleitung von Zuwendungen

### bei EFRE/JTF-kofinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027

#### 1 Präambel

Bei Weiterleitung einer Zuwendung bleiben die Zuwendungsempfängenden als Erstempfangende gegenüber der ILB für die gesamte Koordination, Verwaltung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Vorhaben verantwortlich. Die Zuwendungsempfängenden haften für die zweckentsprechende Mittelverwendung, die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) sowie für eine ordnungsgemäße Nachweisführung bei den Letztempfängenden.

Gegebenenfalls zu erstattende Fördermittel können von der ILB bei den Zuwendungsempfängenden eingezogen werden, unabhängig davon, bei welchen Letztempfängenden die Ursache dafür liegt.

#### 2 Voraussetzungen

Sofern die jeweils geltende Richtlinie die Weiterleitung von Zuwendungen vorsieht, kann eine Weiterleitung der Zuwendung beantragt werden.

Zuwendungsempfängende dürfen Zuwendungen nur zur Projektförderung an Letztempfängende weiterleiten und wenn dies der Erfüllung des Zuwendungszweckes dient. Die Weiterleitung an mehrere Letztempfängende ist zulässig, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Zuwendungen dürfen nur an solche Letztempfängenden weitergeleitet werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und wenn diese in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Das Vorhaben darf bei den Letztempfängenden noch nicht begonnen worden sein, es sei denn die Richtlinie regelt Ausnahmen dazu. Die Regelungen eines unzulässigen vorzeitigen Vorhabenbeginn beziehen sich sowohl auf die Zuwendungsempfängenden als auch auf die Letztempfängenden.

#### 3 Formen der Weiterleitung

Sind die Zuwendungsempfängenden juristische Personen des öffentlichen Rechts, dann darf die Zuwendung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form weitergeleitet werden.

Sind die Zuwendungsempfängenden juristische Personen des privaten Rechts, dann darf die Zuwendung ausschließlich in privatrechtlicher Form weitergeleitet werden.

Die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides.

Die Weiterleitung in privatrechtlicher Form erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages.

Die für die Zuwendungsempfängenden geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides inklusive Nebenbestimmungen sind durch den die Weitergabe der Zuwendung an Letztempfängende regelnden Bescheid oder Vertrag diesen ebenfalls aufzuerlegen.

##### 3.1 Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form

Bei einer Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts anzuwenden. In den Zuwendungsbescheiden für die Letztempfängenden ist insbesondere zu regeln:

1. die Art und Höhe der Zuwendung,
2. der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände,
3. die Finanzierungsart, Finanzierungsform und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist der Ausgabenplan des Zuwendungsbescheides der ILB zu Grunde zu legen,

4. der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum,
5. Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem die Letztempfängenden den Verwendungsnachweis bei den Zuwendungsempfängenden vorzulegen haben,
6. die Abwicklung des Vorhabens und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1 - 7 der ANBest-EU 21.

### 3.2 Weiterleitung in privatrechtlicher Form

Es ist ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag abzuschließen, der mindestens regeln muss:

1. die Art und Höhe der Zuwendung,
2. den Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände,
3. die Finanzierungsart, Finanzierungsform und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist der Ausgabenplan des Zuwendungsbescheides der ILB zu Grunde zu legen,
4. den Durchführungs- und Bewilligungszeitraum,
5. die Abwicklung des Vorhabens und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1-7 der ANBest-EU 21,
6. den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Letztempfängenden zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - die Letztempfängenden bestimmten - im Vertrag im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommen,
  - die Fördermittel zweckwidrig verwendet werden,
7. die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfängenden,
8. die Verzinsung von Erstattungsansprüchen,
9. Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem die Letztempfängenden den Verwendungsnachweis bei den Zuwendungsempfängenden vorzulegen haben.

## 4 Weitere Pflichten bei Weiterleitung von Zuwendungen

Vor der ersten Auszahlung ist der Zuwendungsbescheid für die Weiterleitung bzw. der Weiterleitungsvertrag sowie die steuerliche Identifikationsnummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Letztempfängenden bei der ILB einzureichen.

Die Zuwendungsempfängenden erfassen die Ausgaben der Letztempfängenden in ihrer eigenen Belegliste für die Abrechnung bei der ILB. Die Ausgaben der Letztempfängenden sind den entsprechenden Kostenarten zuzuordnen.

Rechnungs-, Zahlungsbelege und Vergabeunterlagen für Ausgaben der Letztempfängenden sowie ggf. weitere Unterlagen sind nach Aufforderung der ILB einzureichen. Dies gilt ebenso für Nachweise aus Auflagen des Zuwendungsbescheides, sofern der Sachverhalt auch für die Letztempfängenden gilt. Die Auflagen inklusive des Erfordernisses zur Vorlage von Nachweisen oder anderen Unterlagen seitens der Letztempfängenden ist in den Zuwendungsbescheid zur Weiterleitung bzw. den Weiterleitungsvertrag aufzunehmen.

Gemäß Nummer 6.5.a ANBest-EU 21 sind Letztempfängenden gegenüber den Zuwendungsempfängenden zur Vorlage eines Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser ist von den Zuwendungsempfängenden dem eigenen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.a ANBest-EU 21 beizufügen und bei der ILB einzureichen.

Die ILB kann Vor-Ort-Überprüfungen im Rahmen der Vorhabenprüfung bei den Zuwendungsempfängenden und den Letztempfängenden durchführen.